

Landschaftspflegematerial im EEG 2009 und 2012

Umweltgutachter Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Grantner

Landschaftspflegebegriff laut Clearingstelle

Entscheidung des Empfehlungsverfahrens (Az:2008/48)

- Der Begriff „Landschaftspflegematerial“ ist **weit** und **aktivitätsbezogen**
- **Indizien** für Landschaftspflegematerial:
 - Verzicht auf Einsatz von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz und
 - maximal zwei Mahdtermine pro Kalenderjahr für Grünland
- > 50% der zur Stromerzeugung eingesetzten Stoffe (Gewicht der Frischmasse)

Landschaftspflegebegriff laut Clearingstelle

Entscheidung des Empfehlungsverfahrens (Az:2008/48)

- **Herkunft der Biomasse**

- Gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile
- Vertragsnaturschutzflächen, **Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen**
- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der o. a. Programme freiwillig eingehalten werden sowie
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden
 - ✓ anfallendes Straßenbegleitgrün/- holzes,
 - ✓ kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege
 - ✓ Golf- und Sportplätzen
 - ✓ Randstreifen von Gewässern

Landschaftspflegebegriff laut Workshop

(Berlin 31.08.2010 / BMU)

Ergebnis:
Klassifizierung der Bonusfähigkeit
von Landschaftspflegematerial



Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien

FKZ: 0325016

Bioenergie - Workshop Konkretisierung des „Landschaftspflegebegriffs“ im Hinblick auf die Vergütung des Landschaftspflegebonus

10.09.2010

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Landschaftspflegebegriff laut Workshop

(Berlin 31.08.2010 / BMU)

- bonusfähig -

bonusfähig	Identifikation / Argumentation für Bonusfähigkeit	Anforderungen
Grünland Extensivgrünland	Der Biomasseertrag ist vergleichsweise gering und die Maht dient somit vorrangig den Zielen des Naturschutzes (Erhalt/Erhöhung der Artenvielfalt).	Verzicht auf mineralischen Dünger. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Maximal zweischürige Maht. Mahttermin unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. (UND-Verknüpfung) Maht alle zwei Jahre.
	Der Biomasseertrag ist vergleichsweise gering und die Qualität sehr gering. Die Maht dient somit vorrangig den Zielen des Naturschutzes (Erhalt/Erhöhung der Artenvielfalt).	Mahttermin unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Verzicht auf mineralischen Dünger. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
Feuchtwiesenbrachen		
bonusfähig	Identifikation / Argumentation zur Förderfähigkeit	Anforderungen
Ackerland Streuobstwies Biomasse aus der Maht von Blühstreifen	Förderung von Blühstreifen auf Ackerflächen ist in AUP der Länder enthalten. Blühstreifen dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Lebensräumen mit vielseitigen Funktionen für verschiedene Tiergruppen • Erosionsschutz • Verhinderung von Betriebsmitteleinträgen in Oberflächengewässer • Strukturvielfalt der Landschaft, attraktives Landschaftsbild 	Artenreiche und standortgerechte Pflanzenmischungen Keine mineralische Düngung. Keine Pflanzenschutzmittel.
	Biomasse aus der Pflege/Unterhaltung/Maht von Uferstrandstreifen / Ackerrandstreifen	Förderung von Ackerrand- und Uferstrandstreifen ist in AUP der Länder enthalten. Die Randstreifen dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes: <ul style="list-style-type: none"> • Verminderung des Risikos diffuser Stoffeinträge in Gewässer • Erosionsschutz

Landschaftspflegebegriff laut Workshop

(Berlin 31.08.2010 / BMU)

- nicht bonusfähig -

NICHT bonusfähig	Identifikation / Argumentation gegen Bonusfähigkeit	Argumentation für Bonusfähigkeit
<h1>Grünland</h1>	<p>Förderung in AUP allein reicht nicht aus. Werden naturschutzfachliche Anforderungen an die Grünlandbewirtschaftung nicht hinreichend berücksichtigt, kann die anfallende Biomasse nicht als Land...</p>	
<p>Grünland generell</p>	<h1>Ackerland</h1>	
<p>NICHT bonusfähig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfrüchte • Alle auf Ertrag ausgerichteten Anbaupflanzen • Material, das zum Zwecke der Energienutzung angebaut wird • z. B. Anbaumais aus AUP / KULAP (auch mit z.B. Grasunter-saat) 	<p>Identifikation / Argumentation gegen Bonusfähigkeit</p> <p>Gezielter auf Ertrag ausgerichteter Biomasseanbau dient nicht dem Naturschutz oder der Landschaftspflege Auch in AUP geförderte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Die Auflagen in AUP mindern in der Regel lediglich die nachteiligen Auswirkungen. Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft</p> <p>Mais wird nicht aus Gründen des Naturschutzes / der Landschaftspflege angebaut Mais als landschaftspflegebonusfähige Biomasse findet keine Akzeptanz unter der Bevölkerung (negative Wertung)</p>	<p>Argumentation für Bonusfähigkeit</p> <p>Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft</p> <p>Subjektives ästhetisches Empfinden (Vielfalt der Kulturlandschaft) Förderung in AUP, keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel.</p> <p><u>ABER</u> Gezielter Anbau / gezieltes Gewinnen ist nicht förderfähig und dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. In AUP geförderte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Die Auflagen in AUP mindern in der Regel lediglich die nachteiligen Auswirkungen.</p>
<p>Anbaupflanzen, wie Mais, aus zertifiziertem Ökolandbau (auch AUP)</p>	<p>Gezielter auf Ertrag ausgerichteter Biomasseanbau dient nicht vorrangig dem Naturschutz oder der Landschaftspflege Auch die im Ökolandau erzeugte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Im Vordergrund steht vielmehr die Biomasseerzeugung unter möglichst geringen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.</p>	<p>Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft Förderung in AUP, keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel.</p>

Landschaftspflegebegriff laut Workshop

(Berlin 31.08.2010 / BMU)

- Bonusfähigkeit umstritten -

Strittig / weiter zu konkretisieren	Argumentation für Bonusfähigkeit	Argumentation gegen Bonusfähigkeit
<p>Ackerland</p> <p>Zwischenfrüchte</p>	<p>Keine mineralische Düngung, keine Pflanzenschutzmittel Kein Anbau, um einen bestimmten Ertrag zu bewirtschaften Bestimmte Zwischenfrüchte, die verbessernde Funktionen haben, welche anderen Zielen des Naturschutzes nicht entgegen stehen. Z.B. Erosions- und Gewässerschutz, zur Erhöhung der Artenvielfalt (Bienenweide), gleichzeitig Vielfalt der Landschaft (Blühpflanzen) ... Anbau von Zwischenfrüchten dient in erster Linie der Bodenregeneration, dem Grundwasserschutz und der Vermeidung etwaiger Erosionsschäden. Der gebundene Stickstoff wird bei der Ernte teilweise wieder ausgetragen, so dass man nicht von einem gezielten Anbau, der zu Ertragssteigerung der Hauptfrucht führen soll, sprechen kann. Anbau von Zwischenfrüchten gibt Anreiz den Monokulturanbau einzudämmen.</p>	<p>Ertragsausgerichteter Anbau von Zwischenfrüchten ohne gezielte verbessernde Funktionen. Zwischenfruchtanbau mit dem Ziel der Ertragssteigerung der nachfolgenden Hauptfrucht</p>
<p>Biomasse aus Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, etc.)</p>	<p>Der förmliche Schutzstatus allein, garantiert noch keine Nutzung/Pflege, die vorrangig an den Zielen des Naturschutzes ausgerichtet ist. Entscheidend sind die in der Schutzgebietsverordnung definierten Ziele sowie die Ge- und Verbote. ⇒ Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Rechtliche Einordnung im EEG 2012

- Motivation des Gesetzgebers
 - Bonus für den Einsatz von Landschaftspflegematerial:
 - Ausgleich für höhere Kosten in der Bergung und Aufbereitung
 - Ausgleich für geringere Gaserträge bzw. geringerem Heizwert
 - Nutzung von „anfallender“ Biomasse aus der Landwirtschaft und der Landschaftspflege (keine Flächenkonkurrenz)
- Rechtliche Einordnung
 - Im EEG 2012 gibt es keinen Landschaftspflegebonus!
 - Anstelle des Bonussystems Vergütung in Einsatzstoffklassen
 - klare Definition der Zugehörigkeit und Vergütung von Biomasse in der BiomasseV (Novelle 2012)
 - Wegfall der Mengenhürde vereinfacht den Einsatz von Landschaftspflegematerial

Vergütung im EEG 2012 - Biogasanlagen

Regelung der Vergütung von „Landschaftspflegematerial“ innerhalb der einsatzstoffbezogenen Vergütung der BiomasseV (Anlage 1 bis 3)

Beispiel Biogasanlage bis 150 kW Leistung

Anlage 1 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Keine einsatzstoffbezogene Vergütung

- Abfälle (Grünschnitt Garten- und Parkpflege)

Anlage 2 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse I / + 6,0 ct/kWh

- Anbaubiomasse (Mais, Weidelgras)

Anlage 3 Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse II / + 8,0 ct/kWh

Landschaftspflegematerial (Naturschutzziel)

Vergütung im EEG 2012 - Heizkraftwerke

Regelung der Vergütung von „Landschaftspflegematerial“ innerhalb der einsatzstoffbezogenen Vergütung der BiomasseV (Anlage 1 bis 3)

Beispiel Holzvergasung Feststoffverbrennung bis 150 kW Leistung

Anlage 1 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Keine einsatzstoffbezogene Vergütung

- Abfälle (Sägenebenprodukte)

Anlage 2 - Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse I / + 6,0 ct/kWh

- Anbaubiomasse (Rinde, Waldrestholz)

Anlage 3 Grundvergütung 14,3 ct/kWh

Einsatzstoffvergütungsklasse II / + 8,0 ct/kWh

Landschaftspflegeholz KUP (Naturschutzziel)

Nachweisführung im EEG 2009 und 2012

Was prüft der Umweltgutachter beim Landschaftspflege-Bonus?

- Einsatzstofftagebuch (ETB) *
- Systematik und Technik der Mengenerfassung
- Nachweise über Herkunft und Menge bei fremdem Lapf-Material *
- Flächennachweise bei eigenem Lapf-Material *
- Kontrolle der Silagestöcke (Mengenermittlung durch Volumenberechnung des Silagestockes) *
- Kontrolle der Flächen während der Vegetationszeit

* Nachweise müssen sich auf den aktuellen Begutachtungszeitraum beziehen. Veraltete Dokumente können vom Umweltgutachter nicht als Nachweis anerkannt werden und können eine positive Begutachtung des Landschaftspflege-Bonus verhindern.

Beschreibung der Nachweise

Flächennachweise: z. B. Flächennutzungsnachweis (FNN), Betriebsdatenblatt, Ackererschlagkartei (hierin aufgelistete Agrarumweltmaßnahmen mit Flächenbezeichnung, Größe, Kulturart)

Biotop (Größe, Maßnahmen, Ertragschätzung, Biotopnummer), Pflegenachweise für FFH-Flächen

Aktuelles Zertifikat einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle für den Ökolandbau

Lieferscheine, Wägescheine

Nutzungsverträge/Kooperationsverträge für im Auftrag des Betreibers einer Biogasanlage, z. B. biologisch bewirtschaftete Flächen mit Flächennamen, Größe und Kulturart

Umsetzung in der Praxis - Probleme im EEG 2009

- In der Praxis werden die Empfehlungen der Clearingstelle und die Ergebnisse des Workshops zum Landschaftspflegematerial von der Branche incl. einzelner Umweltgutachter nicht stringent umgesetzt
- dies ist als lokales Phänomen zu betrachten: z.B. erfolgt in Niedersachsen die Beratung durch die Landwirtschaftskammer eindeutig pro „Mais auf NAU = LaPf-Bonus“ - gefolgt von der Aufforderung, dies als willkommenen Mitnahmeeffekt zu sehen
- Unterschiedliche Begutachtungspraxis - z.B. Mais von einer AUM Fläche wird positiv begutachtet - führt zu Wettbewerbsverzerrung
- Negative öffentliche Wahrnehmung
- Rechtliche Unsicherheit von Seiten der Anlagenbetreiber beim Einsatz von Landschaftspflegematerial

Umsetzung in der Praxis - Maßnahmen - EEG 2009

- Umsetzung der Empfehlung der Clearingstelle
- Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis
- Festlegung von Prüfkriterien für die Begutachtung
- BImSchG-rechtliche Nachgenehmigung von Biogasanlagen mit einer Leistung ab ca. 270 kW (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) erleichtert den Einsatz von Landschaftspflegematerial aus genehmigungsrechtlicher Sicht
- Hoher technischer Aufwand, zusätzliche Kosten für Genehmigung
- 50-Prozent Hürde für die Inanspruchnahme des Bonus

Umsetzung in der Praxis - Ausblick - EEG 2012

- Einheitliche Berechnung der Vergütung der Einsatzstoffe anhand von Standard-Energieerträgen
- Wegfall der Mindestmengen als Vergütungsvoraussetzung
- Umsetzung des engen Landschaftspflegebegriffes im EEG 2012 in der Einsatzstoffvergütungsklasse II
- eindeutige Klassifizierung der Ackerfrüchte unabh. von KULAP in Einsatzstoffvergütungsklasse I (Anbaubiomasse)
- Weiter Eingrenzung des Landschaftspflegebegriffes - kein Landschaftspflegematerial sondern Abfall ist:
 - Grünschnitt (Parkanlagen, Golfplatz, Flughafengrünland)
 - Straßenbegleitgrün

Umsetzung in der Praxis - Ausblick - EEG 2012

Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse I und ihr Energieertrag

	<i>Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung</i>	<i>Energieertrag (Methanertrag in m³ pro Tonne Frischmasse)</i>
1.	<i>Corn-Cob-Mix (CCM)</i>	242
2.	<i>Futterrübe</i>	52
3.	<i>Futterrübenblatt</i>	38
4.	<i>Getreide (Ganzpflanze)*</i>	103
5.	<i>Getreidekorn</i>	320
6.	<i>Gras einschließlich Ackergras</i>	100
7.	<i>Grünroggen (Ganzpflanze)*</i>	72
8.	<i>Hülsenfrüchte (Ganzpflanze)*</i>	63
9.	<i>Kartoffelkraut</i>	30
10.	<i>Körnermais</i>	324
11.	<i>Lieschkolbenschrot</i>	148
12.	<i>Mais (Ganzpflanze)*</i>	106

Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II und ihr Energieertrag

	<i>Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung</i>	<i>Energieertrag (Methanertrag in m³ pro Tonne Frischmasse)</i>
1.	<i>Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs</i>	72
2.	<i>Durchwachsene Silphie</i>	67
3.	<i>Geflügelmist, Geflügeltrockenkot</i>	82
4.	<i>Kleegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)</i>	86
5.	<i>Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras. Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland.</i>	43

Umsetzung in der Praxis - Ausblick - EEG 2012

Landschaftspflegebegriff (Workshop)

Einsatzstoffvergütungsklassen (Anlage 1 - 3 / BiomasseV)		
- (Abfall)	I (Anbaubiomasse)	II (Landschaftspflegematerial)
Gemüse (aussortiert)	Weidelgras	Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
Getreide (Ausputz)	Sorghum	Lupine
Straßenbegleitgras	Sudangras	Leguminosen-Gemenge
Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege	Gras einschl. Ackergras	Klee gras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
Ergebnis des Workshops zum Landschaftspflegebegriff	Sonnenblume	Durchwachsene Silphie
	Mais (alle)	Phacelia
<u>Legende:</u>	Getreide (alle)	Winterrübsen
	Zuckerrübe	Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs
• nicht bonusfähig	Grünroggen	Lapf-Pflegematerial einschl. Lapf-Pflegegras. Als Lapf-Pflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. <u>Kein Landschaftspflegematerial:</u> ➔ Marktfrüchte wie Mais, Raps, Getreide ➔ Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten ➔ maximal zweischürigem Grünland.
• bonusfähig		
• strittig		

Umsetzung in der Praxis - Ausblick - EEG 2012

Landschaftspflegebegriff (Clearingstelle)

Einsatzstoffvergütungsklassen (Anlage 1 - 3 / BiomasseV)		
- (Abfall)	I (Anbaubiomasse)	II (Landschaftspflegematerial)
Gemüse (aussortiert)	Weidelgras	Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
Getreide (Ausputz)	Sorghum	Lupine
Straßenbegleitgras	Sudangras	Leguminosen-Gemenge
Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege	Gras einschl. Ackergras	Klee gras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
	Sonnenblume	Durchwachsene Silphie
	Mais (alle)	Phacelia
<u>Legende:</u>	Getreide (alle)	Winterrüben
• KULAP-Förderprogramm*)	Zuckerrübe	Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs
• Empfehlung der Clearingstelle Maßnahme dient vorrangig der Landschaftspflege, Material <u>fällt im Rahmen der Landschaftspflege an.</u>	Grünroggen	Lapf-Pflegematerial einschl. Lapf-Pflegegras. Als Lapf-Pflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. <u>Kein Landschaftspflegematerial:</u> Marktfrüchte wie Mais, Raps, Getreide Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten maximal zweischürigem Grünland.

Fazit

- Eine einheitliche Klassifizierung von Landschaftspflegematerial über EEG 2009 und 2012 ist möglich und stringent.
- Mit dem EEG 2012 hat der Gesetzgeber die Auslegung der Clearingstelle sowie des Workshops 2010 bestätigt.
- Die BiomasseV entspricht vollumfänglich der Zielrichtung, Landschaftspflegematerial als Einsatzstoff in Biomasseanlagen zu fördern.
- Bisher keine validierten Daten über den Einsatz von Landschaftspflegematerial, aber zunehmender Einsatz zu erwarten
- Im EEG 2009 hat der Landschaftspflegebonus auch in Zukunft keine größere Bedeutung, da die Mengenschwelle von 50% dies verhindert

Landschaftspflegematerial = „eh´da - Material“

In der Vorstellung von Laien und Experten ist Biomasse, die nicht angebaut wurde, von Natur aus verfügbar - sprich: „eh´da“.

Genauso ist Biomasse, die nicht zum Zweck der Energieerzeugung zielgerichtet angebaut wird, sondern vorrangig dem Zweck des Landschaftsschutzes bzw. des Naturschutzes dient, „eh´da“. Diese Biomasse würde auch ohne eine energetische Nutzung angebaut werden, z.B. zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft.

Biomasse, die dem nicht entspricht, ist kein „Landschaftspflegematerial“.

Appell an die Praxis - EEG 2009

- Mais ist kein Landschaftspflegematerial, da er IMMER zielgerichtet angebaut werden muss - er dient nie VORRANGIG dem Naturschutz.
- Blühstreifen oder Deckfrüchte verwandeln Mais nicht in Landschaftspflegematerial!
- Die Untersaaten selbst (z.B. NAU A7 - Untersaat), die dem Erosionsschutz dienen, könnten theoretisch als LaPf-Material angesehen werden. Sie werden in der Praxis jedoch nicht geborgen.
- Die Einstufung von zielgerichtet angebautem, mit Fungiziden und Herbiziden beaufschlagten Ackerfrüchten (= Mais) als Landschaftspflegematerial ist als missbräuchlich anzusehen.
- Es ist jedem Betreiber bewusst, dass dies juristische Spitzfindigkeiten fern der landwirtschaftlichen Realität sind.
- Das Image der Branche wird massiv geschädigt, wenn diese Praxis öffentlich bekannt wird. Kein Bürger oder Landwirt kann Verständnis dafür aufbringen, dass Mais vorrangig dem Natur- oder Landschaftsschutz dient.